

### Anlage 3

(zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 2)

## Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl  $P_{900}$  nach der Formel  $P_{900} = \left[ P_{840} * \frac{180}{168} \right]$  errechnet; dabei ist  $P_{840}$  die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \left[ 180 * \left( \frac{17}{3} - N \right) \right] - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

$N$  steht für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

**Anlage 4**

(zu § 18 Absatz 2 Satz 1)

**Ermittlung des Prozentrangs**

Der Prozentrang eines Bewerbers B wird nach der Formel

$$\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) * 100 \text{ Prozent}$$

errechnet, wobei  $N$  die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und  $\text{min}$  die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl, bestimmt nach der gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

## Anlage 5

(zu § 23 Absatz 2 Nummer 2)

### Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70 \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist;  $xxxWert_B$  ist das Ergebnis, das der Bewerber B

beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$\text{InterviewPunkte}_B = \frac{\text{InterviewWert}_B}{100} * \text{InterviewGewicht}$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. *InterviewWert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$\text{Punkte}_{\text{Wartezeit}} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt

1. im ersten Jahr (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021)  
Gewicht  $g = 45$ ,
2. im zweiten Jahr (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022)  
Gewicht  $g = 30$ .

$W_B$  ist die Wartezeit des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte  $> 15$  auf den Wert  $W=15$  gedeckelt werden.